

Landkreis Teltow-Fläming
Rechnungsprüfungsamt

**Zusammenfassender Vermerk über die Prüfung der Handvorschüsse
und Einnahmekassen des Landkreises Teltow-Fläming**

Luckenwalde, den 28. 02. 2022
Az.: 14 25 00

1 Prüfungsauftrag und Rechtgrundlagen

Aufgrund des § 102 (1) Satz 2 Nr. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Teltow-Fläming die gesetzliche Aufgabe, Kassenprüfungen vorzunehmen.

Gemäß § 39 (2) der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) können für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs Einnahmekassen und Handvorschüsse eingerichtet werden.

Gemäß § 44 (1) der KomHKV sind von dem Hauptverwaltungsbeamten in einer Dienstanweisung zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung des Zahlungsverkehrs unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln in einer Dienstanweisung nähere Vorschriften unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen.

Die Dienstanweisung Nr. 50/2015 trifft entsprechende Regelungen für Handvorschüsse und Einnahmekassen der Kreisverwaltung Teltow-Fläming. Insbesondere wurden Zuständigkeiten, Aufgaben wie Geldannahme, Verwaltung, Abrechnung, Ablieferung, Buchführung sowie Prüfungen geregelt.

2 Prüfungsvolumen

In der Dienstanweisung Nr. 50/2015 sind in der Anlage 1 die Handvorschüsse und in der Anlage 2 die Einnahmekassen ersichtlich.

Zum Zeitpunkt der Prüfungen durch das RPA waren mit Stand vom 31. 12. 2021 20 Handvorschüsse und 31 Einnahmekassen eingerichtet.

Durch das RPA wurden in 7 Prüfstellen 9 Handvorschüsse und 8 Einnahmekassen geprüft. Inhalt der Prüfung war die Einhaltung der gesetzlichen und örtlichen Regelungen sowie die Durchführung unvermuteter Kassenprüfungen.

3 Prüfungsfeststellungen

Die Ergebnisse der Prüfungen werden in Niederschriften den entsprechenden Fachämtern zur Kenntnis gegeben.

Eine zusammenfassende Darstellung der Feststellung dieser 9 Niederschriften wird nachfolgend vorgenommen:

- Dabei wurden keine Kassendifferenzen festgestellt. Der Kassen-Ist-Bestand entsprach dem Kassensollbestand.

Die Prüfungen zeigten nachfolgende Verstöße gegen die Festlegungen der DA Nr. 50/2015 für Handvorschüsse und Einnahmekassen der Kreisverwaltung Teltow-Fläming:

- Bei 6 der geprüften Einnahmekassen und 8 Handvorschüssen nahmen die verantwortlichen Amtsleiter die jährliche Kassenprüfung nicht vor. (Pkt. 4.3 der DA 50/2015)
- In 2 Prüfstellen konnten keine aktuellen amtsinternen Regelungen gemäß Pkt. 4.2 der DA 50/2015 zur Führung der Einnahmekasse und des Handvorschusses vorgelegt werden.
- Bei 2 Handvorschüssen wurde den Fachämtern aufgrund der geringen Barauszahlungen empfohlen zu überprüfen, ob der Handvorschuss für den Verwaltungsablauf noch zwingend erforderlich ist.
- In 8 Prüfstellen lagen keine Festlegungen zur Schlüsselverwaltung vor. Gemäß Pkt. 5.3 der DA 50/2015 sind Zahlungsmittel und geldwerte Drucksachen sicher aufzubewahren. Für die Kassensicherheit ist ein Nachweis zur Schlüsselverwaltung im Fachamt zu hinterlegen.
- In einer Prüfstelle wurden der Kassenführerin Hinweise zur Veränderung der Form des Schlüsselnachweises gegeben, da der vorliegende Nachweis nicht dem Erfordernis zur Kassensicherheit entsprach.
- Im Vertretungsfall des Kassenführers sind die Übergabe und Übernahme grundsätzlich zu bescheinigen. (Pkt. 4.2 der DA 50/2015) In 3 Prüfstellen wurde die Übergabe an die Vertretung nicht dokumentiert.
- Im Pkt. 5.2 der DA 50/2015 wurden Regelungen zur Einzahlungsquittung getroffen. Die Prüfung zu diesen Festlegungen ergab, dass in 2 Einnahmekassen diese Regelungen nicht eingehalten wurden. In einem Fall wurden selbst beschaffte Quittungen (ohne Nummer) verwendet. In einem anderen Fall wurden Quittungen durch Mitarbeiter ausgestellt, die hierzu nicht befugt waren.
- In 1 Einnahmekasse wurden Zahlungsmittel durch Mitarbeiter angenommen, die lt. Festlegungen des Fachamtes hierzu nicht befugt waren.
- In 1 Prüfstelle lagen für die Ausgaben des Handvorschusses lediglich Quittungen aus dem Einzahlungsblock vor. Hier wurde Einzahlungsbeleg gestrichen und darüber handschriftlich Auszahlungen vermerkt. Erfolge aus dem Handvorschuss Auszahlungen, sind hierzu die Originalquittungen, Rechnungen etc. vorzulegen.
- In 1 Prüfstelle wurden Einzahlungen fehlerhaft über den Handvorschuss abgewickelt. Eine Einnahmekasse wurde nicht eingerichtet. Die erzielten Erträge wurden nicht in einer Einzahlungsliste gemäß Pkt. 5.4.2 der DA 50/2015 erfasst. Im Prüfungsverlauf war die Nachvollziehbarkeit der Einzahlungen im H&H nur erschwert möglich, da das Einzahlungsdatum und teilweise das PK nicht ersichtlich waren.
- Bei einer weiteren Einnahmekasse wurden die erzielten Erträge ebenfalls nicht in einer Einzahlungsliste gemäß Pkt. 5.4.2 der DA 50/2015 erfasst.

4. Kassensicherheit

Maßnahmen zur Minimierung oder Beseitigung von Gefährdungen bei kommunaler Kassentätigkeit wie Einführung der EC-Kartenzahlung bzw. dem Einsatz eines Kassenautomaten im Kreishaus werden aus Sicht der Prüfung nicht ausreichend Rechnung getragen. Mitarbeiter im Außendienst (z. B. Vollstreckung) sowie Mitarbeiter in einigen Fachämtern unseres Hauses (u. a. Sozialamt und Ordnungsamt) sind verbalen Aggressionen und im Extremfall körperlichen Übergriffen ausgesetzt. Während der Prüfung wurde vermehrt von Seiten der Fachämter ausgeführt, dass der Einsatz von EC-Kartenzahlung sowie die Einführung eines Kassenautomaten seit langer Zeit gewünscht und der Bedarf hierzu im Hauptamt angezeigt wurde. Eine Umsetzung ist bisher hierzu nicht zu verzeichnen.

Prüfungshinweis

Zur Minimierung von Gefährdungen bei kommunaler Kassentätigkeit wird der Verwaltung empfohlen für bestimmte Bedienstete die technischen Voraussetzungen für eine EC-Kartenzahlung zu schaffen und erneut über die Anschaffung eines Kassenautomaten für das Kreishaus zu befinden.

Wassermann
Leiterin
Rechnungsprüfungsamt